

Vorschriften für Passbilder für Reisepässe, Kids-ID, elektronische Personalausweise für Belgier und für Aufenthaltstitel für Ausländer

Das Bild muss den Antragsteller eindeutig darstellen, sodass dieser schnell identifiziert werden kann. Das Bild muss außerdem allen unten erwähnten Vorschriften entsprechen.

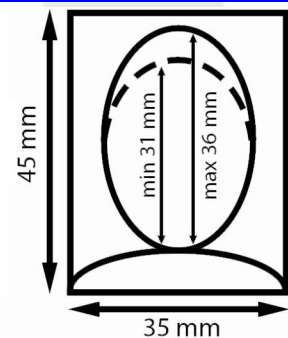
Wozu dienen die Vorschriften?

Bei Grenzkontrollen wird das Bild mit dem Inhaber des Dokuments verglichen, manchmal anhand einer besonderen Software. Der automatisierte Vergleich zwischen dem Bild und der Person ist nur dann möglich, wenn das Bild gewissen Vorschriften entspricht. Die Internationale Zivilluftfahrtorganisation (ICAO) bestimmt diese Vorschriften.

Das Bild für das jeweilige Dokument muss nicht unbedingt schön sein, aber es muss die Person eindeutig darstellen und ICAO-konform sein.

1. Größe

- Das Passbild muss 35 mm breit und 45 mm hoch sein.
- **Länge des Gesichts (vom Kinn bis zum oberen Kopfende)** zwischen 31 und 36 mm (= zwischen 70 und 80 % der Höhe des Bildes).



2. Bildqualität



GUT



A. Schwarz/weiß*



B. Optische Verformung



C. Unnatürliche Abbildung



D. Zu wenig Kontrast



E. Unscharf

Anforderungen an die bildqualität :

- Bild darf höchstens 6 Monate alt sein
- Farbbild*
- hohe Ähnlichkeit
- naturgetreue Abbildung
- scharf, mit ausreichendem Kontrast und Einzelheiten
- unversehrt
- keine Kopie
- nicht bearbeitet
- auf hochwertigem, glatten Fotopapier
- mindestens 400 dpi Auflösung

Unter hochwertigem, glatten Fotopapier wird spezielles Papier zum Drucken von Bildern verstanden.

Es handelt sich um reliefloses Papier, das auch keine anderen fühlbaren oder sichtbaren Unebenheiten aufweist, die die ausgedruckte Abbildung der Person beeinträchtigen. Vorgeschrieben sind 400 dpi. Es ist zu überprüfen, ob die optische Qualität des abgedruckten Bildes vergleichbar ist mit einer Auflösung von mindestens 400 dpi.

Das Bild wird in Farbe auf dem Reisepass wiedergegeben und in Farbe im Chip gespeichert.

* Schwarz-Weiß-Bilder sind zulässig für Aufenthaltstitel

3. Belichtung



GUT



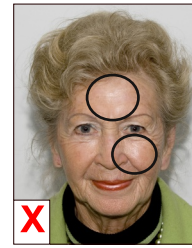
A. Unterbelichtet



B. Überbelichtet



C. Schatten im Gesicht



D. Spiegelung (Weiße Flecken)



E. Spiegelung (Weiße Flecken)

Anforderungen an die Belichtung:

- gleichmäßige Ausleuchtung
- nicht unter- oder überbelichtet
- kein Schatten im Gesicht oder im Hintergrund
- keine Reflexionen im Gesicht
- keine Reflexionen durch Accessoires
- keine roten Augen

Gleichmäßige Ausleuchtung des Gesichts und des Hintergrundes ist erforderlich.

Auf dem Bild dürfen durch z. B. die Benutzung von (Blitz)Licht keine "weißen Flecken" im Gesicht zu sehen sein. Reflexionen können verursacht sein durch glänzende Haut, Schweiß, Brille, Schmuck, usw.

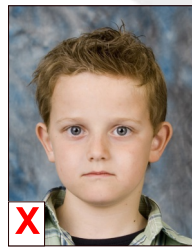
4. Hintergrund



GUT



A. Ungleichmäßig (Schatten)



B. Nicht einfarbig



C. Farbverlauf



D. Zu wenig Kontrast



E. Zu wenig Kontrast

Anforderungen an den Hintergrund:

- helle Farbe
- gleichmäßig
- einfarbig
- kein Farbverlauf
- ausreichender Kontrast zwischen Kopf und Hintergrund

Der Kontrast zwischen dem Kopf und dem Hintergrund muss ausreichend sein.

Wenn der Kontrast zu gering ist, ist die Abbildung des Bildes auf dem Dokument unklar.

5. Kopfposition auf dem Bild



GUT



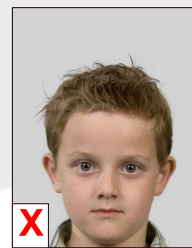
A. Nicht zentriert



B. Kopf zu hoch



C. Kopf zu hoch



D. Kopf zu tief

Anforderungen an die Kopfposition auf dem Bild:

- Gesicht vollständig abgebildet
- Gesicht zentriert

Nur bei Personen mit voluminösem Haar kann es vorkommen, dass die Kopfhaare nicht komplett abgebildet sind.

6. Körperhaltung



GUT



A. Kopf nach hinten



B. Kopf nach vorne



C. Kopf zur Seite



D. Seitlich und Schultern nicht gerade



E. Sichtbare Unterstützung

Anforderungen an die Körperhaltung:

- Kopfhaltung gerade
- Augen auf einer horizontalen Linie
- Kopf nicht geneigt
- Schultern gerade
- keine sichtbare Unterstützung

Kopf und Schultern werden frontal abgebildet. Wenn der Kopf leicht geneigt ist (nach hinten, vorne, schräg oder seitlich gedreht), kann das bei der Gesichtserkennung zu Problemen führen.

Falls Unterstützung nötig ist, darf diese auf dem Bild nicht sichtbar sein. Stecken Sie die Hand zum Beispiel unter die Kleidung.

7. Gesichtsausdruck



GUT



A. Kein neutraler Blick



B. Kein direkter Blick in die Kamera



C. Kein direkter Blick in die Kamera



D. Mund nicht geschlossen



E. Mund nicht geschlossen

Anforderungen an den Gesichtsausdruck:

- neutraler Blick
- direkt in die Kamera gerichtet
- Mund geschlossen

Damit die Gesichtserkennung erfolgreich verläuft, muss der Blick bei neutralem Ausdruck direkt in die Kamera gerichtet sein.

Der Mund muss geschlossen sein: ein breites Lächeln oder ein selbst leicht geöffneter Mund sind nicht zulässig. Es dürfen keine Zähne sichtbar sein.

8. Abbildung des Gesichts



GUT



A. Kopfbedeckung



B. Gesicht nicht komplett sichtbar



C. Gesicht nicht komplett sichtbar



D. Gesicht nicht komplett sichtbar



E. Augen nicht sichtbar

Anforderungen an die Abbildung des Gesichts:

- keine Kopfbedeckung
- Gesicht komplett sichtbar
- Augen komplett sichtbar

Das Gesicht ist komplett sichtbar, wenn das Gesicht (oder die Seiten davon) und die Augen unbedeckt sind.

Haarsträhnen, die die Augen oder Augenlider bedecken oder auf irgendeine Weise das Gesicht teilweise bedecken, können die Gesichtserkennung beeinträchtigen.

Der Ohransatz (zum Messen der Breite des Gesichts) kann nicht ermittelt werden, wenn die Seiten des Gesichts bedeckt sind. Das bedeutet aber nicht, dass die Ohren selbst sichtbar sein müssen.

Ausnahmen aus religiösen oder medizinischen Gründen: siehe Punkt 10

9. Brille



GUT



A. Augen nicht
komplett sichtbar



B. Getönte
Brillengläser



C. Getönte
Brillengläser



D. Spiegelung



E. Schatten der
Brille

Anforderungen an die Brille:

- Augen sind komplett sichtbar
- völlig transparente Gläser
- keine Spiegelung auf den Brillengläsern
- keine Schatten

Ausnahmen aus medizinischen
Gründen: siehe Punkt 10

Bei Brillenträgern müssen die Augen auf dem Bild
komplett sichtbar sein. Das bedeutet, dass das Gestell
und/oder die Gläser die Augen in keinerlei Weise
bedecken dürfen.

Spiegelungen auf den Brillengläsern oder dem Gestell
sind zu vermeiden.

Falls störende Spiegelungen auf den Gläsern nicht zu
vermeiden sind, dann muss die Brille abgesetzt werden.

10. Ausnahmen

1. Aus religiösen Gründen

Der Antragsteller weist nach, dass er aus religiösen Gründen eine
Kopfbedeckung trägt. In diesem Fall gelten alle oben genannten
Vorschriften, jedoch nicht unter:

8 ABBILDUNG DES GESICHTS: der Punkt ‚keine Kopfbedeckung‘.



GUT



Gesicht nicht
komplett sichtbar

2. Aus medizinischen Gründen

Aus körperlichen oder medizinischen Gründen kann der Antragsteller kein
Bild einreichen, das allen oben genannten Vorschriften entspricht. Bei
begründeten Zweifeln an den medizinischen Gründen kann verlangt werden, dass der Antragsteller eine
entsprechende von einem zuständigen Arzt oder medizinischen Institut unterzeichnete Erklärung vorlegt.

3. Antragsteller unter sechs Jahren

Der Antragsteller ist ein Baby oder ein Kleinkind unter sechs Jahren. In diesem Fall gelten alle oben genannten
Anforderungen außer:

- KÖRPERHALTUNG: die Punkte ‚Augen auf einer horizontalen Linie‘, ‚Kopf nicht geneigt‘ und ‚Schultern gerade‘;
- GESICHTSAUSDRUCK die Punkte ‚neutraler Blick‘, ‚direkt in die Kamera gerichtet‘ und ‚Mund geschlossen‘.



GUT



GUT